

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

 **LANDKREISTAG**
NORDRHEIN-WESTFALEN

 Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

per E-Mail:
anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/514

Alle Abg

Ansprechpartnerin StNRW:
Hauptreferentin Regine Meißner
Tel.-Durchwahl: 0221/3771-249
Fax-Durchwahl: 0221/3771-7 252
E-Mail: regine.meissner@staedtetag.de
Aktenzeichen: 30.85.06 N

Ansprechpartnerin StGB NRW:
Referentin Dr. Cornelia Jäger
Tel.-Durchwahl: +49 211 4587-226
Fax-Durchwahl: +49 211 4587-292
E-Mail: cornelia.jaeger@kommunen-in-nrw.de
Aktenzeichen: 17.1.4-001/001

Ansprechpartner LKT NRW:
Hauptreferent Dr. Markus Faber
Tel.-Durchwahl: 0211 300491-310
Fax-Durchwahl: 0211 300491-660
E-Mail: markus.faber@lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 10.52.01

Stichwort „Datenschutzanpassungs- und Umsetzungsgesetz-Anhörung A 05-19.04.2018“

Datum: 12.04.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechtes an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Nordrhein-Westfälisches Datenschutz- Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – NRWSDAnpUG-EU)

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1981
Anhörung des Hauptausschusses am 19. April 2018**

Ihr Schreiben vom 19. März 2018 / Ihr Geschäftszeichen: I.1 / A 05
hier: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für Ihr o. g. Schreiben und die Übersendung des im Betreff genannten Gesetzentwurfes nebst Vorblatt und Begründung und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

I. Grundsätzliches

1. Kommunalabgabengesetz und weitere spezialgesetzliche Regelungen außerhalb dieses Gesetzentwurfes

Die Artikel 2 bis 10 des Gesetzes beschränken sich derzeit lediglich auf bereichsspezifische Datenschutzbestimmungen aus Gesetzen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern. Darüber hinaus bestehen jedoch auch im kommunalen Steuer- und Abgabenrecht und

damit im Bereich des Kommunalabgabengesetzes dringende Anpassungsbedarfe hinsichtlich der Vorgaben der europäischen Datenschutzreform.

Für den Bereich der Grund- und Gewerbesteuer, für den die Abgabenordnung unmittelbar gilt, sind bereits alle notwendigen Regelungen getroffen worden. Hier haben Bund und Länder mit dem im Juli 2017 verkündeten Gesetz zur Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und anderer Vorschriften alle notwendigen Anpassungen an die Datenschutz-Grundverordnung vorgenommen. Diese Änderungen müssen nun jedoch auch analog im Bereich der Gebühren- und Beitragserhebung zur Anwendung gebracht werden. In der **Anlage** finden Sie hierzu als Diskussionsgrundlage einen entsprechenden Regelungsvorschlag in synoptischer Darstellung samt Begründungsteil.

Es muss darüber hinaus sichergestellt werden, dass durch das neue Gesetz die Arbeit der Archive nicht beeinträchtigt wird und die archivrechtlichen Belange umfassend berücksichtigt werden. Dafür ist erforderlich, eine Klausel entsprechend des Art. 89 der EU-DSGVO zu schaffen, die eine Archivprivilegierung enthält. Durch die Derogation wird es ermöglicht, anstelle von Regelungen im NRWDSAnpUG-EU spezielle Regelungen im Archivgesetz zu treffen. Dies erfordert allerdings eine schnellstmögliche Novellierung des Archivgesetzes NRW. Die Derogationsregelungen müssen darüber hinaus berücksichtigen, dass in einigen Archiven (Historisches Archiv der Stadt Köln, Stadtarchiv und Landesgeschichtliche Bibliothek Bielefeld) eine Beauskunftung nicht nur nach dem Archivgesetz, sondern auch nach dem Meldegesetz erfolgt.

Gleiches gilt auch für weitere, außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Ministeriums des Innern liegende spezialgesetzliche Regelungen, deren Anpassung an die Datenschutz-Grundverordnung dringend geboten ist (z.B. Rettungsgesetz NRW oder Gesundheitsdatenschutzgesetz NRW – diese Aufzählung ist nicht abschließend).

2. Vorliegender Gesetzentwurf

Soweit es die Frage der Anwendbarkeit dieses Gesetzes und die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch nicht-öffentliche Stellen anbelangt, halten wir eine Präzisierung insoweit für erforderlich, als die Begründung zum Gesetzentwurf keinerlei Erklärung dafür gibt, wann eine nicht-öffentliche Stelle öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Hier wird eine Änderung der bisherigen Rechtslage vorgenommen, die wir für systemwidrig halten. Insoweit erwarten wir mehr Klarheit im Gesetzentwurf.

Dies betrifft auch generell die Ausführungen im Rahmen der Begründung des Entwurfs, in dem zu zahlreichen Rechtsgrundlagen inhaltliche Klarstellungen und Bewertungen fehlen. Vielmehr wird im allgemeinen sowie im besonderen Teil oft nur der Bezug zur Verordnung (EU) 2016/679 (EU-DSGVO) oder zur Richtlinie (EU) 2016/680 (RL) hergestellt. Dies führt zu Verständnisproblemen bei den künftigen Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender.

Darüber hinaus regen wir an, eine einheitliche Schreibweise von Begriffen, wie etwa „nicht-öffentlich“ (DSG-E) und „nichtöffentlich“ (z. B. LBG-E) vorzunehmen.

Des Weiteren fehlt im Teil der Begründung des Entwurfs zum neuen DSG NRW an zahlreichen Stellen eine inhaltliche Begründung zu den Entwurfsnormen, da an vielen Stellen nur Bezug zur EU-DSGVO hergestellt wird. Uns ist bewusst, dass der Gesetzestext der EU-

DSGVO im DSG NRW nicht wiederholt werden darf. Weitergehende Hinweise in der Gesetzesbegründung wären aber aus unserer Sicht unerlässlich, um Verständnisprobleme bei den späteren Rechtsanwendern vorzubeugen. Dieser Gesichtspunkt wird auch in weiteren Ausführungen berücksichtigt.

3. Auswirkungen auf die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Der Gesetzentwurf enthält im Vorblatt unter „D Kosten“ den Hinweis, dass durch die Einführung der Datenschutz-Folgenabschätzung sowie die gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterten Pflichten des Verantwortlichen gegenüber dem Betroffenen in der Verwaltung voraussichtlich höhere Kosten entstehen werden. Diese seien jedoch durch die (EU)Verordnung selbst und nicht durch den vorliegenden Gesetzentwurf veranlasst.

Dies ist nur teilweise richtig. Solange einzelne Aufgaben sich direkt aus der EU-DSGVO ergeben und diese unmittelbar in den Kommunen Anwendung findet, mag dies zutreffen. Anders ist dies aber in den Fällen, in denen mit dem Gesetzentwurf notwendige ergänzende Regelungen erlassen werden. In den Fällen, in denen die Aufgabe erst durch die konkrete Regelung im DSG NRW übertragen wird, reicht bereits der Umsetzungsakt aus, um von einer Aufgabenübertragung nach dem Konnexitätsausführungsgesetz zu sprechen. Dementsprechend muss das Land bei jeder Regelung prüfen, inwieweit es seinen Gestaltungsspielraum nutzt und dadurch den Kommunen neue Aufgaben überträgt. Daher halten wir ergänzende Ausführungen, inwieweit durch die einzelnen Paragraphen den Kommunen neue Aufgaben übertragen bzw. bestehende Aufgaben verändert werden, für erforderlich. Zudem finden sich zur Höhe der Kosten keine Informationen.

4. Verhältnis zum E-Government

Die kommunalen Gebietskörperschaften streben eine weitere Modernisierung und insbesondere auch die Digitalisierung ihrer Verwaltungen und der von ihnen erbrachten Leistungen an; dies ist zugleich ein Kernanliegen der Landesregierung. Entsprechende Maßnahmen stoßen indes an ihre Grenzen, die wir u.a. in den relativ strengen inländischen Datenschutzanforderungen für die öffentliche Hand sehen. Beispielsweise gestalten sich E-Government-Lösungen unter Beteiligung mehrerer öffentlicher Körperschaften, insbesondere im Hinblick auf die restriktiven Anforderungen für automatisierte Abrufverfahren und regelmäßige Datenübermittlung (vgl. unten Ausführungen zu § 6 DSG-E), häufig als problematisch.

Insgesamt bitten wir deshalb darum, den vorliegenden Gesetzentwurf und vor allem den Entwurf des DSG-E nochmals umfänglich unter dem Gesichtspunkt der E-Government-Verträglichkeit und auch der von der Landesregierung angestrebten Förderung des E-Governments zu prüfen.

5. Weitere Hilfestellungen durch das Land NRW

Die Kommunen bereiten sich derzeit auf die Umsetzung der EU-DSGVO vor. Dabei sind sie mit einer spürbaren Verschärfung und zunehmenden Komplexität der datenschutzrechtlichen Spielregeln konfrontiert. In verschiedenen Veranstaltungen der kommunalen Spitzenverbände für die Mitgliedskommunen sind zum Teil erhebliche praktische und rechtliche Anwendungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-DSGVO artikuliert worden.

Vor dem Hintergrund, dass sich etliche Kommunen im Lande NRW vor denselben Herausforderungen und Fragestellungen sehen, würden wir es sehr begrüßen, wenn die Landesregierung – über die bislang geleistete Unterstützung hinaus – eine Hilfestellung bei der Beantwortung der verschiedenen praktischen und rechtlichen Umsetzungsfragen anbieten würde.

Hierfür sollte sich auch der Landtag des Landes NRW stark machen.

II. Im Einzelnen

1. Artikel 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)

Teil 1

Zu § 3 DSG-E

Wir regen mit Blick auf die künftigen Nutzerinnen und Nutzer an, einen weiteren Satz aufzunehmen, nach dem eine Datenverarbeitung erfolgen darf, soweit eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Auch wenn § 3 DSG-E in der vorliegenden Fassung Erwägungsgrund 43 Satz 1 EU-DSGVO folgt, wird in weiteren Normen des Gesetzentwurfes sehr deutlich, dass dort an mehreren Stellen von der Zulässigkeit einer Einwilligung als Grundlage einer rechtmäßigen Datenverarbeitung ausgegangen wird. Wir verweisen insoweit z. B. auf § 9 Abs. 4 Nr. 1 DSG-E.

Zu § 5 DSG-E

Nach § 5 Abs. 6 DSG-E sollen auf Verarbeitungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 und die Vorschriften des Teils 2 des DSG-E entsprechend angewandt werden. Auch wenn dadurch ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen werden soll, halten wir eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der EU-DSGVO auch auf Verarbeitungen, die der Verordnung nicht unterfallen, nicht für erforderlich.

Teil 2

Kapitel 1

Zu § 6 DSG-E

In § 6 Abs. 1 Satz 1 DSG-E wird eine automatisierte Datenübertragung nur auf die Fälle des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c oder e EU-DSGVO eingeschränkt. Damit wird die Arbeit der Behörden stark eingeschränkt und selbst Fälle nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a EU-DSGVO – also Verarbeitungen nach Zustimmung der betroffenen Personen – sind nicht möglich. Unserer Auffassung nach sollte das DSG-E an dieser Stelle die Regelung der EU-DSGVO nicht noch zusätzlich einschränken.

Insbesondere auch vor dem Hintergrund des E-Governments sollte die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung gespeicherter personenbezogener Daten innerhalb einer öffentlichen Stelle oder an andere öffentliche Stellen ermöglicht, auch bei einer entsprechenden Einwilligung der betroffenen Person zulässig sein; dann kann zumindest

jede Bürgerin und jeder Bürger selbst entscheiden, Angebote des E-Governments, bei denen ein automatisierter Datenabruf innerhalb einer öffentlichen Stelle oder an anderen öffentlichen Stellen (z.B. bei der Mitwirkung mehrerer Behörden) erforderlich ist, in Anspruch zu nehmen.

Zudem sollten für den kommunalen Bereich, zumindest wenn der automatisierte Datenabruf ausschließlich innerhalb einer Kommune erfolgen soll, die Kompetenz in § 6 Abs. 2 Satz 1 DSGVO auf die Möglichkeit zur kommunalinternen Regelung erstreckt werden (Einrichtung automatisierter Abrufverfahren durch kommunalen Organisationserlass oder Satzung). Letztlich handelt es sich hierbei, jedenfalls wenn es um die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ausschließlich mit Wirkung innerhalb einer Kommunalverwaltung geht, um eine Angelegenheit der Organisationshoheit einer Stadt, eines Kreises oder einer Gemeinde. § 6 Abs. 4 DSGVO ist insoweit noch nicht klar genug.

Zu § 8 DSGVO

In der Begründung des Gesetzentwurfes wird ausgeführt, dass es künftig keine speziellen Vorschriften zur Übermittlung personenbezogener Daten mehr geben soll. Allerdings werden hierfür keine nachvollziehbaren Argumente vorgetragen. Dies ist mit Blick auf den heutigen § 16 Abs. 1 Buchstabe c) DSGVO erstaunlich, der eine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs als zulässig erachtet, wenn der Auskunftsbegehrende ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und das Ergebnis einer Abwägung des Auskunftsinteresses mit dem Geheimhaltungsinteresse der betroffenen Person einer Übermittlung nicht entgegensteht. Als praktische Anwendungsfälle sind beispielsweise Auskunftsbegehren im Baurechtsverfahren oder zur Geltendmachung zivilrechtlicher Forderungen gegen Privatpersonen oder nicht dem Gewerberecht unterliegende selbständig berufstätige Personen zu nennen.

Das Fehlen dieser beispielhaft benannten Befugnis lässt sich ab 25.05.2018 aber nicht über eine Anwendung des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f) 2. Alternative EU-DSGVO ersetzen, da der dort nachfolgende Satz 2 dies ausschließt. Wir empfehlen deshalb, entsprechend dem Vorgehen des Bundesgesetzgebers bei der Verabschiedung des BDSG eine dem künftigen § 25 BDSG (neu) entsprechende Regelung auch in das DSGVO aufzunehmen. Dies erscheint uns insbesondere aus Gründen der rechtlichen Klarstellung als geboten.

Zu § 9 DSGVO

Wir halten die Regelung des § 9 Abs. 6 DSGVO, der nach seinem Wortlaut zu einer weitreichenden Lähmung in vielen Verwaltungsbereichen führen würde, für überarbeitungsbedürftig. Darüber hinaus führt diese Regelung eine unzutreffende Begründung an, da die bisherige Regelung in § 14 Abs. 3 DSGVO (nur) eine Zweckbindung vorgibt. Nach dem vorliegenden Entwurf ist eine Übermittlung „an nicht-öffentliche Stellen nur zulässig, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle verpflichtet, die Daten nur für den Zweck zu verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihr übermittelt wurden“. Das bedeutet, der nicht-öffentliche Datenempfänger muss vor einer Übermittlung (Auskunftserteilung) an ihn zumindest in Textform eine ihm zweifelsfrei zuzuordnende Verpflichtungserklärung abgeben, erst dann dürfen ihm personenbezogene Daten übermittelt werden.

Diese drastische Verschärfung gegenüber der noch geltenden Rechtslage in § 14 Abs. 3 DSGVO erweist sich jedoch nur in den Fällen als sinnvoll, in denen eine nicht-öffentliche Stelle oder Privatperson um Auskunft (Datenübermittlung) für eigene Zwecke nachsucht.

Diese Überlegung war offensichtlich Grund für diese Neuregelung. Dabei wird aber völlig verkannt, dass nahezu jeder behördlichen Datenerhebung eine Übermittlung personenbezogener Daten der betroffenen Person vorausgeht. Nur wenn die datenerhebende (anfragende) Stelle (Behörde) vor einer Auskunftserteilung der anfragenden Stelle oder Person mitteilt, um wen es sich handelt, warum nicht unmittelbar bei der betroffenen Person deren Daten erhoben werden und welchem Zweck die Datenerhebung dient, kann eine Auskunft von der anfragenden Stelle erteilt werden. Wir verweisen insoweit auf § 78 Abs. 1 Satz 2 SGB X (neu) und § 25 Abs. 2 Satz 1 BDSG, in denen der Bundesgesetzgeber den gleichen Fehler begangen hat, wobei in § 25 Abs. 2 BDSG Satz 2 noch als Korrektiv verstanden werden kann. Schon in der dortigen Begründung wird unzutreffend eine Beibehaltung geltenden Rechts proklamiert (BT-Drs. 18/11325, Seite 96), obwohl der noch geltende § 16 Abs. 4 BDSG ausdrücklich nur eine Hinweispflicht für die übermittelnde öffentliche Stelle statuiert. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir, § 9 Abs. 6 DSGVO auf die Fallgestaltungen zu beschränken, in denen nicht-öffentliche Stellen oder Privatpersonen aktiv zu eigenen Zwecken Auskunft über personenbezogene Daten begehren.

Wir schlagen insoweit folgende Formulierung vor: „Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 an nicht-öffentliche Stellen auf deren Ersuchen, ist sie nur zulässig, wenn sich die nicht-öffentliche Stelle verpflichtet, ...“.

Nicht nachvollziehbar ist die Verlagerung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu „Ausbildungs- und Prüfungszwecken“ aus § 9 Abs. 1 heraus in dessen Absatz 4 Nr. 4. Diese sind bisher im Bundes- wie im NRW-Landesrecht traditionell mit den in Abs. 1 genannten „Zweckverlängerungen“ in einem Atemzug genannt worden, was angesichts der Sachnähe von Ausbildung zu Datenverarbeitung akzeptiert ist. Auf Bundesebene wird die bisherige Systematik fortgeführt: Vergleiche § 23 Abs. 1 Nr. 6 BDSG – neu, § 67 c Abs. 3 SGB X – neu. Die Begründung zu § 9 auf den Seiten 137 / 138 liefert hierfür leider keinen Verständnisanreiz.

Kapitel 2

Zu § 11 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 2 Nr. 1 DSGVO

Ohne Erläuterung erfolgt in den beiden vorgenannten Normen die Ergänzung der „Straftaten“ und „Ordnungswidrigkeiten“ um die „berufsrechtlichen Verstöße“. Dies ist zwar verständlich, sollte in der Begründung allerdings unbedingt Berücksichtigung finden. In beiden Normen sollte das Wort „und“ zwischen „Ordnungswidrigkeiten“ und „berufsrechtlichen Verstößen“ besser durch das Wort „oder“ ersetzt werden, da es sich um eine Aufzählung und nicht um eine Sinnverknüpfung mit den Ordnungswidrigkeiten handelt.

Zu § 12 Abs. 1 DSGVO

Die vorgesehene Regelung ist aus kommunaler Sicht nicht ausreichend. Sie erlaubt dem Verantwortlichen nur dann vom Auskunftersuchenden eine Präzisierung zu fordern, wenn „*der Verantwortliche große Mengen von Informationen über die Person verarbeitet*“. Um zu wissen, ob viele Daten über einen Bürger verarbeitet werden, muss die Behörde erst einmal wissen, ob und mit welcher Dienststelle der Bürger Kontakt hatte. Da es aber aus Datenschutzgründen keine „Generaldatei“ über bestimmte Personen gibt, kann alleine mit dem Namen noch nicht ermittelt werden, ob und ggf. mit welchen Dienststellen der Bürger Kontakt hat.

Wir schlagen daher vor, in § 11 Abs. 1 DSGVO folgenden Satz einzufügen: „*Das Auskunftsrecht setzt voraus, dass die betreffende Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglicht.*“

Kapitel 3

Zu § 17 DSGVO

Es fehlt der Hinweis, dass die Neuregelung der Rechte und Pflichten der öffentlichen Archive nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung vorbehalten bleibt.

Diese Ergänzung erscheint dringend erforderlich. Es besteht keine Veranlassung, das nach der aktuell geltenden Rechtslage ausgewogene Verhältnis von Datenschutz- und Archivrecht einseitig zugunsten des Datenschutzes zu verändern. Insbesondere zwingen die europarechtlichen Vorgaben nicht zur Verschiebung des Gleichgewichts zwischen beiden Regelungsmaterien: Die EU-DSGVO erlaubt ausdrücklich die Derogation von Bestimmungen der Verordnung zum Vorteil der Archive im Zuge der bereits angelaufenen Novellierung des Archivgesetzes NRW. Die kommunalen Spitzenverbände weisen mit Nachdruck darauf hin, dass sie von der Landesseite die Nutzung dieser Möglichkeit erwarten. Diese Erwartung beruht erstens auf den formellen Rahmenbedingungen: Das Archivrecht gehört zum Geschäftsbereich des Landesministeriums für Kultur und Wissenschaft (MKW NRW), dessen Einbeziehung in die Erarbeitung des Entwurfs nicht ersichtlich ist. Auch das Landesarchiv NRW hat offenbar keine Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Dementsprechend ist die Regelung der archivrechtlichen Inhalte – in Übereinstimmung mit den europarechtlichen Vorgaben – vorzubehalten.

Der Vorbehalt ist insbesondere auch materiell deshalb sinnvoll und im Übrigen aus (datenschutz-) rechtlicher Sicht unproblematisch, weil die Überlegungen zu einer Anpassung des Archivgesetzes NRW an die EU-DSGVO bereits weit fortgeschritten sind. Der Ausschuss „Archive und Recht“ der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA) hat am Beispiel des Archivgesetzes NRW Empfehlungen für die Anpassung der deutschen Archivgesetze an die Verordnung ausgearbeitet. Die Übernahme dieser Vorschläge im Zuge der momentan anhängigen, aber noch nicht abgeschlossenen Novellierung des Archivgesetzes NRW würde die Möglichkeit eröffnen, die erforderliche Anpassung des Landesrechts vorzunehmen, ohne den aus rechtssystematischen Gründen sinnvollen und wünschenswerten Ausgleich zwischen datenschutz- und archivrechtlichen Vorschriften aus dem Lot zu bringen.

In Abs. 6 der Vorschrift sollte der Begriff „Datenschutzkontrollbehörde“ zugunsten eines über alle beteiligten Normebenen hinweg einheitlichen Sprachgebrauchs durch den Begriff „Aufsichtsbehörde“ ersetzt werden (vgl. § 25 Abs. 1 Satz 1 DSGVO unter Verweis auf Art. 51 DSGVO).

Zu § 19 DSGVO

Die Aufnahme des Datenschutzes bei der „Verarbeitung zu künstlerischen oder literarischen Zwecken“ im Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen kann im Lichte der Bestimmungen der §§ 2 und 5 Abs. 1 DSGVO nicht nachvollzogen werden. Fraglich erscheint in diesem Zusammenhang, wo bei öffentlichen Stellen Tätigkeiten stattfinden, die eine derartige Verarbeitung bedingen. Wenn damit städtische Bühnen mit ihren Aufführungen, museale Veröffentlichungen und ähnliches erfasst werden sollen, dann sollten sowohl diese Anwendungsbereiche wie

auch eine nachvollziehbare Begründung für literarische und künstlerische Tätigkeiten mit Verarbeitung personenbezogener Daten mindestens in der Gesetzesbegründung erfolgen. Unter Beachtung des Gebots der Normenklarheit gehören die Anwendungsbereiche in den unmittelbaren Gesetzestext.

Zu § 20 DSG-E

Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Neuregelung zur Videoüberwachung, insbesondere die textliche Präzisierung gegenüber dem Referentenentwurf vom 15.12.2018.

Es sollte in Abs. 2 aus Gründen der Klarstellung auch darauf hingewiesen werden, dass Art. 12 Verordnung (EU) 2016/679 ebenfalls Anwendung findet.

Auch sollte zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten ein Satz zum Verhältnis zu § 15a PolG NRW aufgenommen werden (...“§ 15a PolG NRW bleibt unberührt ...“).

Zu § 22 DSG-E

Wir erheben erhebliche Bedenken gegen die vollständige Einbeziehung der Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO für den Zweck der Vorbereitung öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen, da die meisten personenbezogenen Daten besonderer Kategorien für derartige Zwecke nicht benötigt werden, wie z. B. genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten, Angaben zur sexuellen Orientierung etc. Hier sollten vielmehr im Wege einer ausführlichen Abwägung nur die Daten benannt werden, die objektiv nachvollziehbar für öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen in Betracht kommen.

Teil 3

Kapitel 1

Zu § 35 DSG-E

Der Begriff der „Ordnungsbehörde“ in § 35 Abs. 2 DSG-E wird als nicht hinreichend präzise angesehen. Es ist nämlich durchaus denkbar, dass Ordnungswidrigkeiten auch von anderen kommunalen Behörden als Ordnungsbehörden i.S.d. §§ 3, 12 OBG NRW verfolgt und sanktioniert werden. Daher wird um Klarstellung gebeten, ob für andere kommunale Behörden, soweit sie Ordnungswidrigkeiten verfolgen, ahnden sowie Sanktionen vollstrecken, auch Teil 3 des DSG-E Anwendung findet.

Zu § 36 DSG-E

Nach Nr. 11 der Regelung („Empfänger“) sollte ergänzend eine Begriffsbestimmung des „Dritten“ entsprechend Art. 4 Nr. 10 EU-DSGVO vorgenommen werden, zumal der „Dritte“ zur Erläuterung des Begriffs „Empfänger“ verwendet wird. Anderenfalls würde die Bedeutung eines wichtigen Begriffs vorenthalten.

Kapitel 2

Zu § 41 DSG-E

Die Verpflichtung zum Datengeheimnis ist für den Bereich Richtlinie (EU) 2016/680 in § 41 DSG-E ausdrücklich geregelt. Teil 2 des DSG-E enthält jedoch keine § 6 DSG a.F. entspre-

chende Regelung. In der kommunalen Praxis ist es durchaus gängig und hilfreich, auf eine gesetzliche Vorgabe zu verweisen. Bei einer Richtlinie gilt das unionsrechtliche Wiederholungsverbot des europäischen Normtextes nicht. Denkbar wäre etwa eine Verpflichtung bzw. ein Hinweis auf die Verpflichtung auf die Ziele des Art. 5 Abs. 1 DSGVO.

Kapitel 3

Zu § 47 DSGVO

§ 47 DSGVO zählt auf, welche Informationen der Verantwortliche zur Verfügung zu stellen hat. Lt. § 47 Nr. 3 DSGVO gehören dazu die Informationen über: *„den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und des behördlichen Datenschutzbeauftragten.“*

Lt. Gesetzesbegründung dient diese Regelung der Umsetzung von Art. 13 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2016/680. In Art. 13 Abs. 1 b) Richtlinie (EU) 2016/680 ist aber lediglich vorgeschrieben, dass *„gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten“* zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Richtlinie (EU) 2016/680 schreibt nicht vor, dass auch Informationen über den Namen zur Verfügung gestellt werden müssen. Aus dem Vergleich mit Art. 13 Abs. 1 a) der Richtlinie (EU) 2016/680, der ausdrücklich *„den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen“* nennt, ergibt sich, dass der Namen nicht zu den Kontaktdaten in diesem Sinne gehört.

Die Umsetzung in § 47 DSGVO ist damit eine unnötige Ausdehnung der Vorgaben des europäischen Rechts. Der Datenschutzbeauftragte wäre gerade in streitkritischen Materien wie dem Ordnungswidrigkeitenrecht mit den eigenen Namen leicht zu identifizieren.

Daher sollte § 47 Nr. 3 DSGVO wie folgt gefasst werden: *„... den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen und die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten.“*

Zu § 49 DSGVO

In § 49 DSGVO sollte ein neuer Absatz 9 folgenden Wortlauts eingefügt werden: *„Die Neuregelung der Rechte und Pflichten der öffentlichen Archive nach Maßgabe des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung bleibt vorbehalten.“*

Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen zu § 17 DSGVO Bezug genommen.

Fehlende Regelungen im DSGVO respektive in der Gesetzesbegründung zum DSGVO

Unbeschadet der vorgesehenen Regelungen im DSGVO wäre es aus unserer Sicht hilfreich, entweder an geeigneter Stelle im Text des DSGVO selbst oder in der Begründung klarzustellen, wer – insbesondere bei den Kommunen – „Verantwortlicher“ i.S.d. Art. 4 Nr. 7 EU-DSGVO ist (Behördenleitung in Gesamtverantwortung, verantwortliche fachliche Stelle). Dies gilt insbesondere, da an die Rechtsfigur des „Verantwortlichen“ zum Teil erhebliche rechtliche Folgefragen geknüpft werden.

Ebenfalls wünschenswert wäre es, wenn zu Art. 30 Abs. 1 EU-DSGVO erläuternde Hinweise zum Graduierungsgrad des zu führenden Verzeichnisses über die Verarbeitungstätigkeit zumindest in der Begründung zum DSGVO aufgenommen würden; dies gilt insbesondere bezüglich der Frage, inwieweit einfache respektive niedrigschwellige Verarbeitungstätigkeiten mit einfacher Bürokommunikation erfasst werden (Word-Tabellen, einfache Excel-

Tabellen). Die Bagatellklausel in Art. 30 Abs. 5 EU-DSVGO bezieht sich nur auf die Beschäftigtenzahl der jeweiligen Einrichtung (die viele mittlere und größere Städte und Gemeinden sowie alle Kreisverwaltungen überschreiten dürften), nicht jedoch auf Ausnahmen für bagatellmäßige Kleindatenverarbeitungen in der allgemeinen Bürokommunikation.

Artikel 7 Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG-E)

Zu § 91 a LBG-E

In Abs. 3 Nr. 3 ist der Verweis „nach § 14 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen „, dergestalt zu ändern, dass auf § 15 DSG-E verwiesen wird. Richtiger wäre nach unserer Auffassung allerdings der Verweis auf Art. 32 DSGVO.

Im Übrigen haben wir keine Anmerkungen, da unsere Anregungen zum Landesbeamtengesetz aus unserer Stellungnahme vom 15. Januar 2018 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 in allen Punkten aufgegriffen und in unserem Sinne umgesetzt worden sind.

III. Weitergehende Hinweise: Öffentlichkeitarbeit

Über die unter I. und II. geäußerten Forderungen hinaus sehen wir noch Bedarf an einer klarstellenden Regelung für den Bereich des Datenschutzes im Hinblick auf eine Öffentlichkeitarbeit der unter das DSG NRW fallenden Stellen, insb. der Städte, Kreise und Gemeinden.

Mit Inkrafttreten der EU-DSGVO werden nach einer verbreitetsten (aber durchaus nicht unumstrittenen) Auffassung auch die Regelungen der §§ 22-24 und 33 des Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) durch die Regelungen der EU-DSGVO abgelöst, soweit es sich bei verbreiteten Bildnissen um personenbezogene Daten handelt. Dies wird i.d.R. bei Bildern mit identifizierbaren Personen der Fall sein. Damit würden weite Teile der Öffentlichkeitarbeit von Land und Kommunen erschwert, soweit bei der Öffentlichkeitarbeit Bildnisse von Personen verbreitet werden (z.B. auf der jeweiligen Internetseite, in sozialen Netzwerken, in Broschüren und andere Papierveröffentlichungen), deren Verbreitung bislang durch das KunstUrhG erlaubt war (relative Personen der Zeitgeschichte, Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, oder Bilder von Versammlungen; vgl. § 23 KunstUrhG).

Vor diesem Hintergrund würden wir uns eine klarstellende Regelung im DSG-E zumindest dergestalt wünschen, dass die Vorschriften der §§ 22-24 und 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (KunstUrhG) für die gem. § 5 DSG-E unter das DSG-E fallenden Stellen unberührt bleiben. Eine solche Regelung wäre unserer Auffassung nach Art. 85 EU-DSGVO zulässig, da in dieser Vorschrift dem jeweils mitgliedstaatlich zuständige Gesetzgeber eine Kompetenz zur Ausgestaltung des Rechts von freier Meinungsäußerung und Informationsfreiheit – auch über das klassische Presserecht hinaus – eingeräumt wird. Für anderen Stellen kann der Landesgesetzgeber dies aus unserer Sicht nicht regeln; ggf. wäre hierfür eine Gesetzgebungsinitiative über den Bundesrat sinnvoll.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Hinweise und Ausführungen im weiteren Anhörungsverfahren berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Uda Bastians
Beigeordnete
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Andreas Wohland
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes
Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Anlage

Anpassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung neu in roter Schriftfarbe	Begründung
Ziff. 1	(1) Auf Kommunalabgaben sind die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten:		
Ziff. 2	1.aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften – a)über den Anwendungsbereich § 2,	1.aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften – a)über den Anwendungsbereich §§ 1, 2, 2a	Aktualisierung: § 1, Anwendungsbereich Einbezug des Anwendungsbereichs der Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten
Ziff. 3	b)über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, 4 und 5, §§ 4, 5, 7 bis 15,	b)über die steuerlichen Begriffsbestimmungen § 3 Abs. 1, 4 und 5, §§ 4, 5, 7 bis 15,	
Ziff. 4		c)über die Verarbeitung geschützter Daten §§ 29b, 29c	Gleichmäßiges Erhebungsverfahren (Art. 3 GG - Verfassungsmäßiges Gebot der Gleichmäßigkeit der Besteuerung; § 85 AO); Ergänzung führt dazu, dass eine Einwilligung des Steuerpflichtigen für die Verwendung seiner Daten zur Abgabenerhebung nicht erforderlich ist. Anders als bei § 30 AO kann keine Beschränkung auf kommunale Steuern erfolgen, da auch die Erhebung von Beiträgen und

Anpassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung neu in roter Schriftfarbe	Begründung
			Gebühren nicht vom Einverständnis des Schuldners abhängen kann.
Ziff. 5	c)über das Steuergeheimnis § 30 mit folgenden Maßgaben: aa)die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern, bb)bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden, cc)die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchstabe c trifft die Vertretung der Körperschaft, der die Abgabe zusteht;	d)über das Steuergeheimnis § 30 mit folgenden Maßgaben: aa)die Vorschrift gilt nur für kommunale Steuern, bb)bei der Hundesteuer darf in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden, cc)die Entscheidung nach Absatz 4 Nr. 5 Buchstabe c trifft die Vertretung der Körperschaft, der die Abgabe zusteht;	Redaktionelle Anpassung
Ziff. 6		e)über Mitteilungen zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmissbrauchs und über Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung §§ 31a, 31b	Bisher nicht enthalten: Hier besteht eine Relevanz auch im Hinblick auf kommunale Aufwand- und Verbrauchsteuern (Besteuerung von Prostitution, Geldspielgeräten, Zweitwohnungen etc.).
Ziff. 7		f)über die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch Finanzbehörden zu statistischen Zwecken, § 31c	Ohne diese Einbeziehung können statistische Daten nicht oder nur eingeschränkt erhoben werden.
Ziff. 8	d)über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,	g)über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger § 32,	Redaktionelle Anpassung

Anpassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung neu in roter Schriftfarbe	Begründung
Ziff. 9		h)über Rechte der betroffenen Person, §§ 32a-32f	Ohne die Einbeziehung würden die Informationspflichten zu einem massiven Personalmehrbedarf führen und die ordnungsgemäße Veranlagung massiv beeinträchtigen.
Ziff. 10	2.aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht – a)über den Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36, b)über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 49, c)über steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68, d)über die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75, 77,	2.aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht – a)über den Steuerpflichtigen §§ 33 bis 36, b)über das Steuerschuldverhältnis §§ 37 bis 49, c)über steuerbegünstigte Zwecke §§ 51 bis 68, d)über die Haftung §§ 69 bis 71, 73 bis 75, 77,	
Ziff. 11	3.aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften – a)über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 die Vertretung der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, die Anordnung trifft, §§ 85 bis 93, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 109, § 111 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 112 bis 115, § 117 Abs. 1, 2 und 4, b)über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 126 Abs. 2 und §§ 127 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 126	3.aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften – a)über die Verfahrensgrundsätze §§ 78 bis 81, § 82 Abs. 1 und 2, § 83 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in den Fällen des Satzes 2 die Vertretung der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, die Anordnung trifft, §§ 85 bis 93c, § 96 Abs. 1 bis Abs. 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, § 101 Abs. 1, §§ 102 bis 109, § 111 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5, §§ 112 bis 115, § 117 Abs. 1, 2 und 4, b)über die Verwaltungsakte §§ 118 bis 126 Abs. 2 und §§ 127 bis 133 mit der Maßgabe, daß in § 126	Auf Grund bereits zwischenzeitlich erfolgter Erweiterungen der AO (§§ 93a, 93b, 93c AO) ist eine Einbeziehung erforderlich. Die nun durch Artikel 17 ReRaG vorgenommenen Änderungen sind Anpassungen an die Nomenklatur der DSGVO.

Anpassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung neu in roter Schriftfarbe	Begründung
	Abs. 2 an die Stelle der Wörter „finanzgerichtliches Verfahren“ die Wörter „verwaltungsgerichtliches Verfahren“ und in § 132 an die Stelle der Wörter „Einspruchsverfahrens“, „finanzgerichtlichen Verfahrens“ und „Einspruch“ die Wörter „Widerspruchsverfahrens“, „verwaltungsgerichtlichen Verfahrens“ und „Widerspruch“ treten,	Abs. 2 an die Stelle der Wörter „finanzgerichtliches Verfahren“ die Wörter „verwaltungsgerichtliches Verfahren“ und in § 132 an die Stelle der Wörter „Einspruchsverfahrens“, „finanzgerichtlichen Verfahrens“ und „Einspruch“ die Wörter „Widerspruchsverfahrens“, „verwaltungsgerichtlichen Verfahrens“ und „Widerspruch“ treten,	
Ziff. 12	<p>4.aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –</p> <p>a)über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151 bis 153,</p> <p>b)über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 160, 162, § 163 Satz 1 und 3, § 164, § 165 Abs. 1 und 2, §§ 166 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich 4 Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3a mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 die Wörter „Einspruchs- und Klageverfahrens“ durch die Wörter „Widerspruchs- und Klageverfahrens“ und in Absatz 3a Satz 1 das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ und in Satz 3 die Wörter „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, ferner Abs. 7 bis 14, §§ 191, 192,</p>	<p>4.aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –</p> <p>a)über die Mitwirkungspflichten §§ 140, 145 bis 149, § 150 Abs. 1 bis 5, §§ 151 bis 153,</p> <p>b)über das Festsetzungs- und Feststellungsverfahren § 155, § 156 Abs. 2, §§ 157 bis 160, 162, § 163 Satz 1 und 3, § 164, § 165 Abs. 1 und 2, §§ 166 bis 168, § 169 mit der Maßgabe, dass die Festsetzungsfrist nach Absatz 2 Satz 1 einheitlich 4 Jahre beträgt, § 170 Abs. 1 bis 3, § 171 Abs. 1 bis 3a mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 die Wörter „Einspruchs- und Klageverfahrens“ durch die Wörter „Widerspruchs- und Klageverfahrens“ und in Absatz 3a Satz 1 das Wort „Einspruch“ durch das Wort „Widerspruch“ und in Satz 3 die Wörter „§ 100 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ durch die Wörter „§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung“ ersetzt werden, ferner Abs. 7 bis 14, §§ 191, 192,</p>	

Anpassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung neu in roter Schriftfarbe	Begründung
Ziff. 13	<p>5.aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –</p> <p>a)über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 221 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 232,</p> <p>b)über die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235, 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle der Wörter „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Wörter „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ treten, § 237 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 an die Stelle der Wörter „Einspruch“ und „Einspruchsentscheidung“ die Wörter „Widerspruch“ und „Widerspruchsbescheid“ treten und an die Stelle der Wörter „förmlichen außergerichtlichen“ und in Absatz 2 an die Stelle der Wörter „außergerichtlichen Rechtsbehelfs“ jeweils das Wort „Widerspruchs“ tritt sowie in Absatz 4 die Wörter „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden, §§ 238 bis 240,</p> <p>c)über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,</p>	<p>5.aus dem Fünften Teil – Erhebungsverfahren –</p> <p>a)über die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis §§ 218, 219, 221 bis 223, § 224 Abs. 1 und 2, §§ 225 bis 232,</p> <p>b)über die Verzinsung und die Säumniszuschläge §§ 233, 234 Abs. 1 und 2, § 235, 236 mit der Maßgabe, dass in Absatz 3 an die Stelle der Wörter „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Wörter „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ treten, § 237 Abs. 1, 2, 4 und 5 mit der Maßgabe, dass in Absatz 1 an die Stelle der Wörter „Einspruch“ und „Einspruchsentscheidung“ die Wörter „Widerspruch“ und „Widerspruchsbescheid“ treten und an die Stelle der Wörter „förmlichen außergerichtlichen“ und in Absatz 2 an die Stelle der Wörter „außergerichtlichen Rechtsbehelfs“ jeweils das Wort „Widerspruchs“ tritt sowie in Absatz 4 die Wörter „und 3 gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt werden, §§ 238 bis 240,</p> <p>c)über die Sicherheitsleistung §§ 241 bis 248,</p>	
Ziff. 14	<p>6.aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –</p> <p>a)über die Allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 2 und 3, § 254 Abs. 2,</p> <p>b)über die Vollstreckung wegen Geldforderungen § 261.</p>	<p>6.aus dem Sechsten Teil – Vollstreckung –</p> <p>a)über die Allgemeinen Vorschriften § 251 Abs. 2 und 3, § 254 Abs. 2,</p> <p>b)über die Vollstreckung wegen Geldforderungen § 261.</p>	

Anpassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung	§ 12 Anwendung der Abgabenordnung neu in roter Schriftfarbe	Begründung
Ziff. 15	<p>(2) Auf Kommunalabgaben sind ferner die §§ 1, 2, 8, § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 2 an die Stelle der Vorschriften der Reichsabgabenordnung die bisherigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes treten, § 11, jedoch ohne die Verweisung auf die §§ 72 und 76 der Abgabenordnung, § 14, § 15 Abs. 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten.</p> <p>(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen) sowie für die Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 7 und § 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.</p> <p>(4) Bei der Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften tritt jeweils an die Stelle</p> <p>a) der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,</p> <p>b) des Wortes „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – das Wort „Abgabe(n)“,</p> <p>c) des Wortes „Besteuerung“ die Worte „Heranziehung zu Abgaben“.</p>	<p>(2) Auf Kommunalabgaben sind ferner die §§ 1, 2, 8, § 10 Abs. 1 mit der Maßgabe, daß in Satz 2 an die Stelle der Vorschriften der Reichsabgabenordnung die bisherigen Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes treten, § 11, jedoch ohne die Verweisung auf die §§ 72 und 76 der Abgabenordnung, § 14, § 15 Abs. 1 und 3 sowie § 16 Abs. 1 des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden, soweit nicht dieses Gesetz oder andere Bundes- oder Landesgesetze besondere Vorschriften enthalten.</p> <p>(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge (abgabenrechtliche Nebenleistungen) sowie für die Ersatzansprüche nach § 5 Abs. 7 und § 10 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes.</p> <p>(4) Bei der Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften tritt jeweils an die Stelle</p> <p>a) der Finanzbehörde oder des Finanzamtes die Körperschaft, der die Abgabe zusteht,</p> <p>b) des Wortes „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – das Wort „Abgabe(n)“,</p> <p>c) des Wortes „Besteuerung“ die Worte „Heranziehung zu Abgaben“.</p>	